



Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten

Die FH Münster steht für eine gelebte Qualitätskultur. Diese bestimmt unseren Hochschulalltag – in allen Prozessen der Bildung, der Forschung und des Transfers sowie des Managements und des Service.

Im Forschungskontext ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsdaten für diesen Qualitätsanspruch essenziell. Wir orientieren uns dabei an der Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten der DFG¹, den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG² sowie den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der FH Münster³.

Diese Leitlinie unterstreicht den Stellenwert, den ein professionelles Forschungsdatenmanagement für alle Forschenden der FH Münster sowie die sie unterstützenden Serviceeinheiten einnimmt. Sie dient zudem als Rahmen für fachspezifische Regelungen, die in den Fachbereichen der Hochschule zusätzlich verabschiedet werden können, was Präsidium und Senat angesichts der Vielfalt der Forschung an der FH Münster begrüßen würden.

Die Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten umfasst folgende Grundsätze:

- Der Begriff Forschungsdaten umfasst alle Daten, die während des Forschungsprozesses generiert, erhoben oder genutzt werden. Die Vielfalt solcher Daten entspricht dabei der Vielfalt unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen, Erkenntnisinteressen und Forschungsverfahren. Zu Forschungsdaten zählen u.a. Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Texte, Surveydaten, Objekte aus Sammlungen oder Proben, die in der wissenschaftlichen Arbeit entstehen, entwickelt oder ausgewertet werden.
- Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Aufbewahrung sowie die Planung dieser Schritte. Es gewährleistet die Zugänglichkeit, Nachnutzbarkeit, Reproduzierbarkeit und Sicherung der Qualität aller Forschungsdaten, die den eigenen wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen.
- Die jeweiligen Projektleiterinnen und Projektleiter sind im Rahmen ihrer Forschungsprojekte für das Forschungsdatenmanagement verantwortlich.
- Sofern in einem Projekt absehbar Forschungsdaten gewonnen werden, wird in der Regel vor dessen Beginn ein Datenmanagementplan erstellt und dieser während des Projektes kontinuierlich gepflegt.
- Das Management der Forschungsdaten ist so zu gestalten, dass die Belange des Datenschutzes, des Urheberrechts, von Vertraulichkeitserklärungen gegenüber Dritten sowie ethische

¹ https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf

² https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

³ https://www.fh-muenster.de/forschung/downloads/Regeln_guter_wissenschaftlicher_Praxis_der_FH_Muenster_27.10.2003.pdf



Aspekte beachtet werden. Im Fall von Forschung an Menschen sind die Beforschten über das geplante Datenmanagement und seine Richtlinien aufzuklären.

- Forschungsdaten sollen in einem geeigneten Repository oder Archivierungssystem abgelegt und auf eine korrekte, vollständige, unverfälschte und verlässliche Art und Weise gespeichert werden. Des Weiteren müssen sie auffindbar, identifizierbar, zugänglich, zurückverfolgbar, interoperabel und nach Möglichkeit für die spätere Nutzung verfügbar sein.
- In Übereinstimmung mit den Rechten am geistigen Eigentum und unter der Voraussetzung, dass keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder andere Schutzrechte dies verbieten, werden Forschungsdaten in der Regel mit einer freien Lizenz versehen und offen verfügbar gemacht. Dies gilt insbesondere für Forschungsdaten, die im Rahmen öffentlich geförderter Forschung generiert, erhoben oder genutzt werden.
- Forschungsdaten, die zur Nachnutzung vorgesehen sind, sollen in zitierbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Es soll garantiert werden, dass Zitationsregeln beachtet werden und Auflagen bezüglich der Veröffentlichung und Verwendung eingehalten werden. Die Herkunft wiederverwendeter Daten ist dadurch eindeutig nachvollziehbar und die entsprechende Quelle wird honoriert.
- Forschungsdaten und -unterlagen sind so lange aufzubewahren und zugänglich zu halten, wie es gemäß den Auflagen der Forschungsförderer im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erforderlich ist. Die Mindestaufbewahrungszeit für Forschungsdaten und -unterlagen beträgt zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Daten oder der Veröffentlichung der betreffenden Arbeit bzw. nach Projektabschluss.
- Wenn Forschungsdaten und zugehörige Unterlagen nach Ablauf der Speicherfrist oder aus rechtlichen bzw. ethischen Gründen gelöscht oder vernichtet werden sollen, so muss dies nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Bei der Entscheidung über Erhalt oder Löschung der Daten müssen die Interessen und vertraglich festgelegten Bestimmungen von Drittmittelgebern und sonstigen Beteiligten berücksichtigt werden.
- Die FH Münster verpflichtet sich, die erforderlichen Unterstützungsstrukturen auszubauen oder zu schaffen, um ihren Forschenden den Umgang mit Forschungsdaten im Sinne dieser Leitlinie so einfach wie möglich zu machen.